

**Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 29.01.2008

(in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 31.03.2021)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), i. V. m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel
- § 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Endnoten in Grundlagenmodulen
- § 11 Notenbekanntgabe, Einsicht in Prüfungsarbeiten
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 13 Regeltermine und Nachfristgewährung
- § 14 Vorpraktika und Praktische Studiensemester
- § 15 Duales Studium
- § 16 Bachelor-, Diplom- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- § 17 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 18 Akademische Grade
- § 19 Bestimmungen für auslaufende Studiengänge
- § 20 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht
- § 20a Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/2021
- § 20b Sonderregelungen für das Sommersemester 2021
- § 21 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 22 Elektronische Prüfungen
- § 23 Bekanntmachung neuer Regelungen im Studienplan
- § 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmung

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Die Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in deren jeweils gültiger Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (nachfolgend: Hochschule München). ³Sie wird für die einzelnen Studiengänge und Zusatzqualifikationen durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt aufweisen. ³Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. ⁴Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist, bis zu einer Höchstdauer von 12 Jahren, zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegen neben den in § 3 Abs. 2 RaPO genannten insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:
 - (1) die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung,
 - (2) die Entscheidung über Anträge von Studierenden zur Annullierung von Prüfungen und
 - (3) Stellungnahmen zu Verwaltungsstreitverfahren.

²Darüber hinaus legt der Prüfungsausschuss in jedem Semester den Zeitraum fest, in dem die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen an der Hochschule München durchgeführt werden; § 3 Abs. 3 Satz Nr. 1 RaPO bleibt unberührt.

§ 3 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes geregelt ist, werden für die einzelnen Studiengänge und Zusatzqualifikationen sowie für die von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien fakultätsübergreifend angebotenen allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Neben den in § 3 Abs. 3 RaPO festgelegten obliegen den Prüfungskommissionen insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:
 - (1) die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraktika und der praktischen Studiensemester,
 - (2) die Entscheidung über die Anerkennung nachträglicher Prüfungsanmeldungen und
 - (3) die Entscheidung in Fragen zu Abschlussarbeiten.

²Die Prüfungskommissionen können Entscheidungen nach Satz 1 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen ist schriftlich zu beantragen, soweit die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen. ²Ein entsprechender Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studienganges gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO ziehen die Prüfungskommissionen zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Modulbeschreibungen und die ECTS-Kreditpunkte der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen heran. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (3) ¹Es werden nur die in der Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studienganges für die jeweiligen Fächer und Module vergebenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet. ²Eine Anrechnung erfolgt soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. ³Der Prüfer/die Prüferin haben die Gründe für eine Ablehnung der Anrechnung schriftlich festzuhalten, so dass sie der Verwaltung zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Im Anhang zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Bachelorstudienganges werden die Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 RaPO ausgewiesen. ²Dabei ist festzulegen
 - welche Module als Grundlagenmodule (insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte) bestimmt sindund

- die Einteilung der ausgewiesenen Grundlagenmodule in einen ersten und einen zweiten Block mit jeweils 30 ECTS-Kreditpunkten, wobei die Zuteilung zu den beiden Blöcken entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Module im Studienplan vorzunehmen ist.

³Die Anrechnung gemäß § 4 Abs. 2 RaPO erfolgt nur blockweise. ⁴Die/der beantragende Studierende muss alle ECTS-Kreditpunkte des von der anderen Hochschule festgelegten ersten 30 ECTS-Kreditpunkte-Blocks oder –soweit keine Grundlagenmodule ausdrücklich definiert wurden- alle ECTS-Kreditpunkte ihres/seines ersten Studiensemesters nachweisen, damit eine Anrechnung auf den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München bestimmten ersten Block erfolgen kann. ⁵Sie/er muss alle ECTS-Kreditpunkte aller von der anderen Hochschule festgelegten Grundlagenmodule oder –soweit keine Grundlagenmodule ausdrücklich definiert wurden- alle ECTS-Kreditpunkte ihres/seines ersten und zweiten Studiensemesters nachweisen, damit eine Anrechnung auf die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München bestimmten beiden Blöcke erfolgen kann. ⁶Für die Anrechnung von Modulen, die nicht blockweise angerechnet werden können, gilt § 4 Abs. 1 RaPO.

- (5) ¹Im Falle eines Auslandsstudiums kann die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. ²Hierzu hat der/die Studierende rechtzeitig vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; diesem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, beizufügen. ³Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen). ⁴Liegt diese Zusicherung vor, erfolgt die Anerkennung der erfolgreich abgelegten Fächer und/oder Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch den/die Studierende im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. ⁵Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums zugesichert wurden, können auf Antrag des/der Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden. ⁶Der Antrag hierfür ist zeitnah bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (6) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ²Soweit in der einzelnen Studien- und Prüfungsordnung nichts Näheres geregelt ist, entscheidet über die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen die jeweils zuständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ³Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen. ⁴Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. ⁵Bei Unklarheiten entscheidet die Prüfungskommission über die Art und Dauer der Prüfung, in der der/die Studierende ihre/seine außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen nachweisen muss.
- (7) ¹Abweichend von Absatz 6 gilt für die Anrechnung einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen praktischen beruflichen Tätigkeit auf ein in einem Bachelor- oder Masterstudiengang gefordertes Vor- und/oder Grundpraktikum und/oder praktisches Studiensemester § 17 Abs. 6 RaPO entsprechend. ²Mindestanforderungen für die Anrechnung von Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeiten sind im Studienplan des jeweiligen Studienganges festzuschreiben.
- (8) Die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot der Hochschule.

§ 5

Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel

- 1) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Anmelde- und Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters auf elektronische Weise bekannt zu geben.
- 2) In der Vorlesungszeit können Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen sowie Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, sowie studienbegleitende Leistungsnachweise in Diplomstudiengängen stattfinden, letztere unter Berücksichtigung von §§ 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 RaPO.
- 3) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungsleistungen bestellten Prüferinnen und Prüfer, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Prüfungsstudien-, Studien- und Projektarbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für die Studien- und Projektarbeiten von den Prüferinnen und Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischen- und Abgabetermine gesetzt werden.
- 4) ¹Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen, die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der jeweiligen Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Bei erweiterten Prüfungszeiträumen sind die in Satz 1 genannten Termine entsprechend vorzulegen.

§ 6

Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt

- (1) Für alle Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine form- und fristgerechte Anmeldung erforderlich.
- (2) ¹Die Belegung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien bzw. der in den Modulen Allgemeinwissenschaften geforderten AW-Fächer der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien sowie der erforderlichen Fächer/Module der zum Erwerb der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien angebotenen Zusatzqualifikationen findet zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen auf elektronische Weise (Online) statt. ²Die Belegtermine werden durch Aushang an den Anschlagtafeln der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien hochschulöffentlich sowie auf elektronische Weise bekannt gegeben. Unabhängig von den Regelungen über das Vorrücken in höhere Semester in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen dürfen die AW-Fächer bzw. die Module Allgemeinwissenschaften von Studierenden ab dem ersten Studiensemester belegt werden. Die ECTS-Kreditpunkte von nach Satz 3 vorgezogenen AW-Fächern zählen nicht zu den ECTS-Kreditpunktzahlen, die zum Vorrücken in ein höheres Semester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Fach nach dem Studienplan zeitlich einem höheren Semester, als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist. Werden AW-Fächer auch im Rahmen einer Zusatzqualifikation angeboten, so gilt für die Belegung dieser Fächer ungeachtet von Satz 3 die in der Zusatzqualifikation getroffene Regelung.
- (3) Mit der bestätigten Belegung nach Abs. 2 ist die/der Studierende zugleich zur Prüfung in dem betreffenden Fach/Modul angemeldet.
- (4) Abweichend von Abs. 2 muss die Anmeldung zu Nachhol- und Wiederholungsprüfungen in den AW-Fächern innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes persönlich im Sekretariat der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien vorgenommen werden.

- (5) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen in den Pflichtfächern/Pflichtmodulen, den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern/Wahlpflichtmodulen und den Prüfungen, die für den Erwerb von anderen als den in Abs. 2 genannten Zusatzqualifikationen erforderlich sind, erfolgt während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraumes auf elektronische Weise (Online). ²Studierende können in der Regel am nächsten Arbeitstag nach der Online-Prüfungsanmeldung über das Internet kontrollieren, ob diese erfolgreich war. ³Gegen die Prüfungsanmeldung gerichtete Einwendungen Studierender werden nur bearbeitet, falls das Anmeldeprotokoll, auf dessen Ausdruck die Studierenden im Online-Anmeldeverfahren ausdrücklich hingewiesen werden, vorgelegt wird. ⁴Soweit eine Online-Prüfungsanmeldung aus technischen oder anderen Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat die Anmeldung schriftlich, unter Angabe der Fächer/Module und der Anmeldecodenummern, spätestens einen Arbeitstag nach Ende des Anmeldezeitraumes im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München zu erfolgen.
- (6) Die Anmeldetermine und das -verfahren für die Abschlussarbeiten (Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten) regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.
- (7) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. ²Verspätet eingereichte Anmeldungen i. S. des Abs. 5 bedürfen eines zu begründenden Antrages der/des Studierenden und der Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2).
- (8) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (9) ¹Ein wirksamer Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung liegt vor, wenn die/der Studierende zur Prüfung nicht erscheint. ²In diesem Fall wird sie/er gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte. ³Von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen werden in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (10) ¹Tritt eine/ein Studierender von einer bereits angetretenen Prüfung zurück, und macht sie/er dabei von ihr/ihm nicht zu vertretende Gründe (z. B. gesundheitliche Probleme) geltend, muss er dies, unter Rückgabe der Prüfungsunterlagen bei der Prüfungsaufsicht anzeigen und noch am Prüfungstag, spätestens am nächsten Arbeitstag, gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München schriftlich erklären (Antrag auf Annullierung einer Prüfung) und durch entsprechende Belege nachweisen. ²Gesundheitliche Probleme und Krankheit sind dabei stets durch ein aktuelles, qualifiziertes (fach)ärztliches Attest nachzuweisen. ³Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 RaPO.
- (11) ¹Der Rücktritt von einer Bachelor- bzw. Masterarbeit ist – nur mit Einwilligung des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission – einmal möglich. ²Der diesbezügliche Antrag muss der Fakultät bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit vorliegen. ³Die Gründe (§ 8 Abs. 4 RaPO) sind glaubhaft nachzuweisen.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn der/dem Studierenden nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt wurde. ²Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) ¹Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen oder anderer Zulassungsvoraussetzungen, die der vereinfachten Bewertung i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 23 Abs. 4 RaPO unterliegen, deren Bestehen aber Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiteren Prüfungsleistung ist, ist der/dem Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch die jeweilige Fakultät durch Aushang oder auf elektronische Weise bekannt zu geben. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für den bevorstehenden Prüfungstermin als erbracht. ³Im Falle vorgezogener Prüfungen gilt Satz 1 insoweit, als die Ergebnisse spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben sind.

- (3) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung zur Prüfung auch mittels eines Scheinesystems erfolgen. ²In diesem Falle legt die/der Studierende bei der Prüfung Scheine zur Kontrolle vor, auf denen das Erbringen der geforderten Zulassungsvoraussetzungen von der dafür zuständigen Prüferin/dem dafür zuständigen Prüfer bestätigt worden ist. ³Für die ordnungsgemäße Führung der Scheine ist jede/jeder Studierende selbst verantwortlich.
- (4) ¹Konnte die/der Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden die Zulassung aussprechen. ²In dem Antrag sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen; im Krankheitsfalle gelten § 8 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 RaPO entsprechend. ³Die Zulassung kann von bestimmten Auflagen, z. B. dem zeitnahen Nachholen der versäumten Zulassungsvoraussetzungen, abhängig gemacht werden.
- (5) Soweit in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung oder dem einschlägigen Studienplan keine andere Regelung getroffen wird, gilt ein Teilnahmenachweis als erfolgreich abgelegt, wenn der/die Studierende an mindestens 75% der Veranstaltung teilgenommen hat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 20% der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden.
- (2) ¹Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. ²Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig – „x aus n“) gestellt werden.
- (3) ¹Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. ²Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. ³Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.
- (4) Werden Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gibt die Prüferin/der Prüfer dies bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich ggf. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl bekannt.
- (5) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern erstellt. ²Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. ³Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (6) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:
- Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
 - Die richtige Lösung je Aufgabe.
 - Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.

- Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.
 - Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.
- (7) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden und die vom/ von der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
- ²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet.
- (9) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 %
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10 %, aber weniger als 20 %,
 - 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 %
- der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Die Note.
 - Die nach Abs. 8 zu bestimmende Bestehensgrenze.
 - Die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte.
 - Die Anzahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 8 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktezahl.

- Im Falle des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 9 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 8 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule München folgende Notenziffern verwendet:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7 , 2,0 und 2,3	=	gut
2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.

²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (2) ¹Sieht ein Fach bzw. Modul Teilprüfungen (zeitlich getrennte Prüfungsleistungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden werden; Ausnahmen hiervon regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Gewichtung zur Bildung der Fach- bzw. Modulendnote ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; enthält diese keine Regelung, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (3) ¹Im Diplom-Vorprüfungszeugnis, Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnis und den Zeugnissen der an der Hochschule München erwerbenden Zusatzqualifikationen (Zertifikate) werden den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigelegt. ²Bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden statt der Endnoten und der Note der Abschlussarbeit die Notenziffern der differenzierten Bewertung nach Satz 1 zugrunde gelegt.

§ 10

Endnoten in Grundlagenmodulen

¹Die Modulendnoten der an der anderen Hochschule erbrachten Grundlagenmodule gehen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein, sondern werden im Anhang des Bachelorprüfungszeugnisses mit den erzielten Noten bzw. Prädikaten einzeln ausgewiesen. ²Abweichend hiervon kann in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden, dass die an der anderen Hochschule erbrachten Grundlagenmodule in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einbezogen werden. ³In diesem Fall ist eine Durchschnittsnote aus den Modulendnoten dieser Grundlagenmodule zu bilden. ⁴Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt in der Regel als Durchschnitt der ungewichteten Modulendnoten der Herkunftshochschule. ⁵In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann festgelegt werden, dass die Durchschnittsnote als Durchschnitt der mit dem an der Herkunftshochschule ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichteten Modulendnoten der Herkunftshochschule berechnet wird. ⁶Diese Durchschnittsnote geht mit dem Gewicht der Module der Hochschule München, auf die diese Grundlagenmodule angerechnet worden sind, in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

§ 11

Notenbekanntgabe, Einsicht in Prüfungsarbeiten

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss legt den Termin für die Notenbekanntgabe fest. ²Die durch die Prüfungskommissionen festgestellten Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des schutzwürdigen Interesses der Studierenden durch Aushang oder auf elektronische Weise bekannt gegeben.

- (2) ¹Eine Studierende/ein Studierender kann an dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Tag Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen nehmen. ²Hierbei sollen die Prüferin/der Prüfer anwesend sein. ³Abweichend von Satz 1 ist die Einsichtnahme auf Antrag einer/eines Studierenden mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Folgesemesters möglich. ⁴Der zu begründende Antrag ist rechtzeitig an den Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München zu richten. ⁵Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakte im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Anfertigung von Ablichtungen schriftlicher Prüfungsarbeiten im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren ist gegen Kostenerstattung ausschließlich im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München möglich.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen können höchstens fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden. ²Hierbei zählt, unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform, jede in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungsleistung als eine Prüfung. ³In Diplomstudiengängen können höchstens vier Prüfungen zweimal wiederholt werden, diese Höchstzahl gilt nur für schriftliche Hochschulprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise können stets zweimal wiederholt werden. ⁴Sofern in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, muss jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfungsleistung im darauf folgenden Semester wiederholt werden; anderenfalls gilt sie als nicht bestanden. ⁵Kann die Wiederholungsprüfung nur durch Teilnahme an einer im Jahresturnus angebotenen Lehrveranstaltung erbracht werden, ist sie spätestens im übernächsten Semester abzulegen; anderenfalls gilt sie als nicht bestanden. ⁶In Bachelorstudiengängen kann eine Prüfung ein drittes Mal wiederholt werden, soweit nicht die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudienganges eine dritte Wiederholungsprüfung ausschließt. ⁷Die dritte Wiederholungsprüfung ist allerdings nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bereits alle Module des Studienganges mit Ausnahme der Bachelorarbeit und maximal dreier weiterer Module bestanden hat. ⁸Dabei kann in der Studien- und Prüfungsordnung für die dritte Wiederholungsprüfung auch geregelt werden, dass die Prüfung in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden darf als in der für dieses Modul nach der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform.
- (2) ¹Wurde in einer Wiederholungsprüfung keine ausreichende Note erzielt, erhält die/der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid des Bereiches Prüfung und Praktikum der Hochschule München, in dem auch die Frist für die nächste Wiederholungsprüfung benannt wird. ²Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung, Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung festzustellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, erstmaliger Prüfungsversuche und Wiederholungsprüfungen.
- (3) ¹An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an derselben Hochschule und im selben Studiengang wiederholt werden. ²Die nachträgliche Anrechnung, einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule bestandenen Studien- und Prüfungsleistung auf eine an der Hochschule München in einem bestimmten Studiengang angetretenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 13

Regeltermine und Nachfristgewährung

- (1) Wurde(n) im Bachelorstudiengang die nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters verpflichtend vorgeschriebene(n) Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) nicht angetreten, erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid des Bereiches Prüfung und Praktikum, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) infolge Fristüberschreitung erstmals als nicht bestanden gewertet wird (werden) und binnen sechs Monaten zu wiederholen ist (sind).
- (2) In den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge können weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Kreditpunkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.
- (3) ¹Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester ist die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 RaPO erstmals nicht bestanden. ²Zu Beginn des auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters werden die betroffenen Studierenden durch den Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München darauf hingewiesen, dass sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. ³Gleichzeitig wird eine Empfehlung zum Besuch der Fachstudienberatung ausgesprochen.
- (4) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten sein muss.
- (5) ¹Für Fristverlängerungen gelten die einschlägigen Regelungen der RaPO. ²Anträge auf Fristverlängerung (Nachfristanträge) müssen spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der in den Abs. 1 und 3 genannten Schreiben des Bereiches Prüfung und Praktikum bzw. nach der Bekanntgabe des Bescheides über die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ wegen Überschreitung der Frist für das erstmalige Ablegen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung schriftlich im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München eingehen. ³Im Krankheitsfalle ist stets ein aktuelles, qualifiziertes (fach-)ärztliches, im Wiederholungsfalle ausschließlich ein qualifiziertes amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.
- (6) ¹Wird eine Nachfristgewährung für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung beantragt (§ 10 Abs. 3 oder § 26 Abs. 4 RaPO), gilt Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge auf Fristverlängerung in diesen Fällen rechtzeitig, sprich vor der jeweiligen Wiederholungsprüfung bzw. vor dem Abgabetermin einer Prüfungsleistung, im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München eingehen müssen. ²Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit ist ein Nachfristantrag spätestens eine Woche nach dem Tag der versäumten Prüfung bzw. dem versäumten Abgabetermin für eine Prüfungsleistung im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorzulegen.

§ 14

Vorpraktika und Praktische Studiensemester

- (1) Fordert die Fakultät ein Vorpraktikum, wird dies, wie auch dessen Dauer und Ausgestaltung, in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Vorpraktika und das erste praktische Studiensemester in Diplomstudiengängen vermitteln im Allgemeinen ein erstes Kennenlernen des späteren Tätigkeitsfeldes und eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. ²Demgegenüber ist das zweite praktische Studiensemester in Diplomstudiengängen bzw. das praktische Studiensemester in Bachelorstudiengängen einer deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.

- (3) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen die praktischen Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen; dieser Zeitraum umfasst auch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Vorpraktika sind außerhalb der Vorlesungszeiten abzuleisten. ³Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gesondert (z.B. Blockform) angeboten, so kann der Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzt werden. ⁴Näheres regelt die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Fakultätsräte benennen hauptamtliche Professorinnen/Professoren oder sonstige hauptamtlich Lehrende als Beauftragte für die praktischen Studiensemester zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Betreuung erfolgt i. d. R. durch einen Besuch bei der Ausbildungsstelle. ³Mindestanforderungen für die Anrechnung von Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeiten sind im Studienplan des jeweiligen Studienganges festzuschreiben. ⁴Sie legen auch fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung eines Grundpraktikums oder eines praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar und/oder die Vorlage der Tätigkeitsberichte erlassen wird.
- (5) ¹Die/der Studierende ist verpflichtet, dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass der Ausbildungsplan möglichst an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden kann. ³Die Hochschule München kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ⁴Die Ausbildungsstelle soll nach Möglichkeit so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist. ⁵Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, können die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen auch in einem späteren Semester nachgeholt werden. ⁶Wird das praktische Studiensemester im Ausland abgeleistet, können in Ausnahmefällen die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß Entscheidung des Praktikantenbeauftragten auch auf einen geeigneten Zeitpunkt vorgezogen werden. ⁷Studierende, die Kinder unter 14 Jahren oder pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, können das/die praktische/n Studiensemester auf Antrag und mit Zustimmung des Praktikantenbeauftragten in zwei aufeinander folgenden Semestern ableisten.
- (6) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollzeitkräfte.
- (7) ¹Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und, nach Abschluss der Ausbildung, ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermin der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums in vierfacher Ausfertigung beim Bereich Prüfung und Praktikum einzureichen. ⁴Nach seiner Genehmigung erhält die Praktikantin/ der Praktikant zwei Ausfertigungen zurück. ⁵Nach Möglichkeit soll der im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München erhältliche Mustervertrag verwendet werden.
- (8) Die Zulassung zu den Prüfungen der praktischen Studiensemester setzt voraus, dass, außer in den Fällen des Abs. 5 Satz 6, die jeweils zu erbringende praktische Ausbildung bis zum Prüfungstermin zum überwiegenden Teil abgeleistet wurde, und dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München ein gültiger, mit Zustimmungsvermerk versehener Ausbildungsvertrag vorliegt.

§ 15 Duales Studium

Bei einem dualen Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Bildungsvertrages bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschulen und Unternehmen abgeleistet. Der/die Beauftragte für das praktische Studiensemester der Fakultät genehmigt die Durchführung des praktischen Studiensemesters bei einem für das duale Studium geeigneten Kooperationspartner.

§ 16
Bachelor-, Diplom- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) Die Frist von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten, sofern die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt.
- (2) ¹Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des siebten und soll spätestens einen Monat nach Beginn des achten Studienseesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist das Bestehen der Diplom-Vorprüfung. ³Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO.
- (3) Die Frist von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten, sofern die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt.
- (4) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag eine Aufgabenstellerin/einen Aufgabensteller zu. ²Die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller teilt das Thema zu.
- (5) ¹Ein geeignetes Thema kann auch zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung jeder/jedes Studierenden eindeutig abgrenzbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jede/jeder Studierende muss hierbei den von ihr/ihm erstellten Teil der Abschlussarbeit besonders kennzeichnen und eine eigene Erklärung i. S. des § 35 Abs. 7 RaPO abgeben.
- (6) ¹Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen. ²Hierbei sind mindestens festzuhalten: Vor- und Nachname der/des Studierenden und der Aufgabenstellerin/ des Aufgabenstellers, das Thema der Abschlussarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. ³Die zuständige Prüfungskommission überwacht die Einhaltung dieser Termine und meldet die Studierenden, die die Abgabefrist für ihre Abschlussarbeit überschritten haben, unverzüglich an den Bereich Prüfung und Praktikum, die Prüfungskommission kann diese Aufgabe an den jeweiligen Betreuer delegieren. ⁴Falls keine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wurde, erhält die/der Studierende vom Bereich Prüfung und Praktikum von Amts wegen einen Bescheid, dass die Abschlussarbeit wegen nicht fristgerechter Abgabe mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wird.
- (7) ¹Die Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung durch die Fakultäten bei der Aufgabenstellerin/ dem Aufgabensteller oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle (z. B. Fakultätssekretariat) abzugeben. ²Die Anzahl und die Art der Ausfertigungen regelt die jeweilige Prüfungskommission. ³Die Aufgabenstellerin/ der Aufgabensteller entscheidet, ob ein zusätzliches Exemplar an die Bibliothek der Hochschule München abgegeben wird. ⁴Sperrvermerke der/des Studierenden sind hierbei zu beachten. ⁵Künstlerische Arbeiten, Gegenstände, Modelle und Pläne sind nur in jeweils einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- (8) ¹Sofern nicht bereits in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt, kann die jeweilige Prüfungskommission beschließen, dass die/der Studierende ihre/seine Abschlussarbeit im Rahmen einer persönlichen Präsentation mündlich erläutert. ²Für Bachelor- und Masterarbeiten gilt dabei § 35 Abs. 9 RaPO entsprechend. ³Der Beschluss ist der/dem Studierenden spätestens mit der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit bekannt zu geben.
- (9) ¹Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit sind unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Abgabetermin in der Fakultät einzureichen. ²Im Krankheitsfalle gelten § 8 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 und § 26 RaPO entsprechend. ³Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist soll bei Bachelorarbeiten zwei sowie bei Diplom- und Masterarbeiten drei Monate nicht überschreiten.

- (10) Jede Abschlussarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

§ 17 Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung, Bachelor-, Diplom- und Masterprüfung, sowie über den erfolgreichen Abschluss einer zweiten Studienrichtung oder eines zweiten Studienschwerpunktes werden Vorprüfungs-, Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnisse bzw. Abschlusszeugnisse gemäß den in der Anlage 1 = Anlage 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Mustern und über bestandene Zusatzqualifikationen Zertifikate nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgestellt. ²In die Diplomprüfungszeugnisse oder das Diploma Supplement wird eine Bestätigung aufgenommen, wonach der an der Hochschule München erworbene Diplomgrad im internationalen Vergleich dem vierjährigen „Bachelor Honours“ entspricht.
- (2) An Partnerhochschulen der Hochschule München erworbene, und nicht angerechnete Prüfungsleistungen werden auf Antrag in das Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnis aufgenommen und mit den erzielten Noten bzw. Prädikaten ausgewiesen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Absolventin/des Absolventen wird im Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnis die Anzahl der besuchten Fachsemester ausgewiesen.
- (4) ¹Dem Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement, gemäß dem in der Anlage 2 = Anlage 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Muster, beigegeben. ²Im Diploma Supplement werden das Prüfungsgesamtergebnis und, unter Nennung der Kohortengröße, eine relative Note ausgewiesen. Hierbei wird die relative Note (siehe Histogramm in Anlage 4) im sogenannten Zwei-Zehntelmodus dargestellt (1,0 bis 1,1 falls das Prüfungsgesamtergebnis zwischen 1,00 und 1,19 liegt usw.).³Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die drei vorhergehenden Abschlusssemester eines Studienganges, vorausgesetzt der so definierten Vergleichsgruppe gehören in Bachelorstudiengängen mindestens 30 Absolventinnen/Absolventen und in Masterstudiengängen mindestens 10 Absolventinnen/Absolventen an. ⁴Sofern in einem Studiengang die gemäß Satz 4 geforderte Mindestanzahl an Absolventinnen/Absolventen nicht erreicht wird, wird in das Diploma Supplement folgender Satz aufgenommen: „The requirements for a percental distribution of the final grades of the study course are not given.“⁵Das Diploma Supplement wird mit dem Prägiesiegel der Hochschule München versehen und vom vorsitzenden Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 18 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Hochschule München bestandenen Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Sofern für Diplomstudiengänge die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine Aussage zur Verleihung eines akademischen Grades trifft, gilt weiterhin die Satzung über die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zu verleihenden akademischen Grade vom 15. Oktober 1980 (KMBI II 1981 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2012.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage 3 = Anlage 4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018 in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.
- (4) Wurde ein Masterstudiengang bereits akkreditiert und seitens der Akkreditierungsagentur den Absolventinnen und Absolventen die Befähigung zum höheren Dienst zuerkannt, wird beides, ansonsten nur die Tatsache der Akkreditierung, in der Masterurkunde ausgewiesen.

§ 19

Bestimmungen für auslaufende Studiengänge

- (1) Für auslaufende Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte hat die zuständige Fakultät dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungsleistungen auch nach dem letzten regulären Lehrangebot eines Studienfaches/Moduls abgelegt werden können.
- (2) ¹Die Studierenden werden über das Auslaufen von Studiengängen, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten oder die wesentliche Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen durch die Fakultäten hochschulöffentlich und/oder auf elektronische Weise unterrichtet. ²Beim Auslaufen von Studiengängen ist zeitlich vorausschauend bekannt zu geben, wann in welchen Studiensemestern letztmalig ein Lehrangebot stattfindet.

§ 20

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht

¹Im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht an einem geordneten Studienverlauf und im Prüfungsverfahren ist jede/jeder Studierende verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig über hochschulöffentliche Bekanntmachungen ihrer/seiner Fakultät, der Prüfungsgremien sowie des Bereiches Prüfung und Praktikum der Hochschule München fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. ²Unterlassene oder nicht eindeutige Handlungen, die unter die Pflicht des Satzes 1 fallen, gehen zu Lasten der/des Studierenden. ³Bekanntmachungen der Hochschule München, insbesondere diejenigen nach § 5 Abs. 2 bis 4 sowie § 11 Abs. 1 dieser Satzung gelten als Beratung und Information i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 RaPO.

§ 20a

Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/2021

- (1) Abweichend von den Regelungen der jeweiligen SPO ist der Nachweis eines Vorpraktikums gem. § 14 Abs. 1 nicht erforderlich.
- (2) Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021 nicht nachweisen können, dürfen im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester.
- (3) ¹Abweichend von der Prüfungsform, die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, kann im Studienplan des jeweiligen Studiengangs eine andere Prüfungsform für die einzelne Prüfung festgelegt werden. ²Änderungen des jeweiligen Studienplans müssen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/2021 bekannt gemacht werden.
- (4) Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzung erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. Studierende, die die Prüfung im Wintersemester 2020/2021 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.

§ 20b

Sonderregelungen für das Sommersemester 2021

- (1) Abweichend von der Prüfungsform, die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, kann im Studienplan des jeweiligen Studiengangs eine andere Prüfungsform für die einzelne Prüfung festgelegt werden.
- (2) ¹Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Sommersemesters 2021 nicht nachweisen können, dürfen im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester. ²In Studiengängen, die eine Vorrückensvoraussetzung nicht zu Beginn eines Studiensemesters, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Studiensemester definiert haben, ist das nächsthöhere Studiensemester nach Satz 1 das Studiensemester, das auf das Studiensemester folgt, in dem die Vorrückensvoraussetzung liegt.
- (3) ¹Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. ²Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. ³Studierende, die die Prüfung im Sommersemester 2021 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.

§ 21

Gute wissenschaftliche Praxis

Schriftliche Arbeiten sind von dem/der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er/sie schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er/sie diese selbstständig verfasst und alle von ihm/ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet.

§ 22

Elektronische Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) ¹Elektronische Prüfungen können als Präsenzprüfungen oder als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Für elektronische Fernprüfungen gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung.
- (3) ¹Im Rahmen von § 8 Absatz 1 Bay FEV werden freiwillige elektronische Fernprüfungen als schriftliche Prüfungen (Fernklausuren) und als mündliche Fernprüfungen angeboten. ²Schriftliche Prüfungen (Fernklausuren) werden in folgenden Ausgestaltungen angeboten:
 - Schriftliche Prüfung auf Papier mit Videokonferenzaufsicht
 - Moodleklausur mit Videokonferenzaufsicht
 - Remote EXaHM-Prüfung mit Videokonferenzaufsicht.

³Für alle drei Ausgestaltungen gilt:

- Nach der erfolgten Prüfungsanmeldung (§ 6) müssen sich die PrüfungsteilnehmerInnen in einen Moodlekurs für die Prüfung einschreiben. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung wird

der detaillierte Ablauf der Prüfung bekanntgegeben (z.B. zu verwendendes Papier, Einrichtung der Videokonferenz und der Web-Kamera, Verteilung der Prüfungsaufgabe, Abgabe).

- Für den Prüfungstermin wird eine Videokonferenz via Moodle eingerichtet. Bei mehr als 30 PrüfungsteilnehmerInnen erfolgt die Aufsicht in individuellen Breakout-Sessions mit je einer eigenen Aufsicht. Die PrüfungsteilnehmerInnen benötigen einen Laptop/PC mit (Web-) Kamera, wobei als (Web-)Kamera auch ein Smartphone eingesetzt werden kann.
- Die Anwesenheit und Identität der PrüfungsteilnehmerInnen wird vorab anhand des Studierendenausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird, überprüft.
- Die Videokonferenz läuft während der gesamten Prüfung. Die PrüfungsteilnehmerInnen befinden sich hinter einem Tisch, der mit Ausnahme der bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel leer ist. Die Kameraeinstellung muss erlauben, dass die Prüfungsaufsicht während der gesamten Prüfungszeit die PrüfungsteilnehmerInnen sehen kann.
- Die Prüfungsaufgaben werden über ein zentrales Laufwerk, über Moodle oder durch die Vorabverteilung einer mit Passwort geschützten Angabendatei zur Verfügung gestellt. Das Passwort wird zu Prüfungsbeginn via Moodle zur Verfügung gestellt.

⁴Die Abgabe der Fernklausur in den Ausgestaltungen schriftliche Prüfung auf Papier mit Videokonferenzaufsicht und Moodle-Klausur mit Videokonferenzaufsicht erfolgt in einer pdf-Datei oder direkt als Aufgabenabgabe in Moodle. ⁵Für die Abgabe wird den Studierenden ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt. ⁶Für Remote EXaHM-Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben vollständig innerhalb der Remote EXaHM Desktops bereitgestellt, bearbeitet, gespeichert und dadurch abgegeben; eine Bearbeitung und ein Upload von lokalen Dateien ist nicht vorgesehen.

- (4) ¹Mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, etc. werden als mündliche Fernprüfungen durchgeführt. ²Sie werden zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort der PrüfungsteilnehmerInnen und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin aufhalten und die Prüfung abnehmen bzw. ihr per Videokonferenz beiwohnen. ³Der Beisitzer/die Beisitzerin kann ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet werden. ⁴Die Anwesenheit und Identität der PrüfungsteilnehmerInnen wird vorab anhand des Studierendenausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird, überprüft.
- (5) ¹Für elektronische Fernprüfungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Absatz 2 Bay FEV gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. ²Soweit die Hochschule München eine Präsenzprüfung anbietet, werden die Prüfungsplätze an die Studierenden, die sich für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet haben, gemäß der von Ihnen bis zum Ende des vorhergehenden Fachsemesters erworbenen ECTS-Kreditpunkte vergeben, beginnend mit der höchsten ECTS-Kreditpunktzahl. ³Bei gleicher ECTS-Kreditpunktzahl entscheidet das Los.
- (6) Für die Präsenzprüfungen gem. Abs. 5 Satz 2 gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein wirksamer Rücktritt nur vorliegt, wenn sich die/der Studierende mindestens 24 Stunden vor der Präsenzprüfung bei der/dem Prüfer/in in elektronischer Form abgemeldet hat.

§ 23

Bekanntmachung neuer Regelungen im Studienplan

Abweichend von der Regelung in der jeweiligen SPO müssen neue Regelungen im Studienplan spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gemacht werden, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmung

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 800) außer Kraft.

Anlage 4:
Darstellung Relative Note

Grades

relative Grades Grades Definition

Nr	Text	für Abs.	Anz. Sem.	mindest Stud.	keine 0%-Werte
01	Zehntel	84	3	30	<input type="checkbox"/>
02	normale Noten	84	3	30	<input type="checkbox"/>
03	Zwei-Zehntel 30	84	3	30	<input type="checkbox"/>
04	Zwei-Zehntel 10	90	3	10	<input type="checkbox"/>

Text	von	bis
1,0 - 1,1	1,00	1,19
1,2 - 1,3	1,20	1,39
1,4 - 1,5	1,40	1,59
1,6 - 1,7	1,60	1,79
1,8 - 1,9	1,80	1,99
2,0 - 2,1	2,00	2,19
2,2 - 2,3	2,20	2,39
2,4 - 2,5	2,40	2,59
2,6 - 2,7	2,60	2,79
2,8 - 2,9	2,80	2,99
3,0 - 3,1	3,00	3,19
3,2 - 3,3	3,20	3,39
3,4 - 3,5	3,40	3,59
3,6 - 3,7	3,60	3,79
3,8 - 3,9	3,80	3,99
4,0 - 5,0	4,00	5,00

Schließen

Grades

relative Grades Grades Definition

Semester: 114 Stg.: SW B, (84) Refresh

Zwei-Zehntel 30 (27.03.2014 22:20:59)

Sem	Stg.	Abs.	Noten	Proz.	Semester	Anz.Stud
114	SW	B	1,0 - 1,1	0,43 %	212-213	233
114	SW	B	1,2 - 1,3	4,29 %	212-213	233
114	SW	B	1,4 - 1,5	13,30 %	212-213	233
114	SW	B	1,6 - 1,7	32,62 %	212-213	233
114	SW	B	1,8 - 1,9	23,18 %	212-213	233
114	SW	B	2,0 - 2,1	13,73 %	212-213	233
114	SW	B	2,2 - 2,3	7,73 %	212-213	233
114	SW	B	2,4 - 2,5	3,43 %	212-213	233
114	SW	B	2,6 - 2,7	1,29 %	212-213	233
114	SW	B	2,8 - 2,9	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,0 - 3,1	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,2 - 3,3	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,4 - 3,5	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,6 - 3,7	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,8 - 3,9	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	4,0 - 5,0	0,00 %	212-213	233
16				100,0 %		

Schließen